

Reglement

zur Evaluation von Lehre und Studium [Evaluationsreglement]

vom 2. Mai 2022 (Stand: 3. Mai 2022)

Der Universitätsrat

erlässt

gestützt auf

Art. 12, Art. 50 Abs. 1 und Art. 54 des Universitätsstatuts vom 25. Oktober 2010¹

als Reglement²:

A. Hauptteil

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Reglement regelt die Evaluation der Lehre und des Studiums in den grundständigen Studienprogrammen (Assessmentjahr, Bachelor-, Master- und Doktoratsprogramme).

² Die Evaluation von Lehre und Studium umfasst die zentral und dezentral durchgeführten Evaluationen der grundständigen, in Studienprogrammen organisierten Lehrangebote sowie der Studienbedingungen.

³ Die Evaluationen beinhalten die Erhebung relevanter Informationen, deren Auswertung und Kommunikation an die entsprechenden Gruppierungen.

Art. 2 Zweck

¹ Die Evaluation von Lehre und Studium dient insbesondere der Überprüfung der Kompetenzen oder der Kompetenzentwicklung der Studierenden und Dozierenden, der Gestaltung der Lehrangebote und der Studienbedingungen sowie deren Zusammenhänge.

² Sie dient der Qualitätssicherung und der Qualitätsentwicklung zur kontinuierlichen Verbesserung der curricularen, didaktischen und organisatorischen Aspekte der Lehre und des Studiums an der Universität St.Gallen.

³ Die Qualitätssicherungs- und Qualitätsentwicklungsprozesse unterstützen die Gruppierungen auf den verschiedenen Handlungsebenen in systematischer Art und Weise und ermöglichen eine evidenzorientiertes und auf kontinuierliche Verbesserung ausgerichtetes Vorgehen.

Art. 3 Geltungsbereich

¹ Für die Evaluationen bestehen folgende Gruppierungen:

- a) Dozierende;

¹ sGS 217.15.

² Nach Art. 123 US; sGS 217.15 ist nur die deutschsprachige Version dieses Erlasses verbindlich.

- b) Studierende;
- c) Studierendenvertreterinnen oder Studierendenvertreter;
- d) Programmverantwortliche oder Studienprogrammleitungen;
- e) Akademische Leitung Kontextstudium;
- f) Modulverantwortliche oder Koordinatorinnen oder Koordinatoren;
- g) Tenure & Promotion Kommission;
- h) Abteilungsvorstehende;
- i) Abteilungsversammlungen;
- j) Qualitätsverantwortliche Personen in den Abteilungen;
- k) Delegierte oder Delegierter für Qualitätsentwicklung;
- l) Studiensekretärin oder Studiensekretär;
- m) Prorektorat Studium und Lehre;
- n) Prorektorin oder Prorektor Studium und Lehre;
- o) Rektorat;
- p) Rektorin oder Rektor;
- q) Senat.

Art. 4 Begriffe

¹ In diesem Reglement bedeutet

- a) Qualität: der mehrdimensionale und mehrperspektivische Anspruch in Bezug auf die Qualitätsdimensionen Input, Prozess, Ergebnisse und Wirkung (Effektivität und Effizienz);
- b) Qualitätssicherung: die fortlaufenden Aktivitäten im Hinblick auf die Erreichung und Einhaltung der Qualitätsstandards;
- c) Qualitätsentwicklung: alle Aktivitäten, die zur kontinuierlichen Qualitätsverbesserung beitragen;
- d) Evaluation: die Anwendung systematischer qualitativer und quantitativer Verfahren, die geeignet sind, das Erreichen von Zielen und die Erbringung von Leistungen zu überprüfen. Die Evaluationen werden in den Formen Selbstevaluation, Fremdevaluation oder einer Kombination dieser beiden Formen durchgeführt;
- e) Zentral durchgeführte Evaluation: universitätsweite und/oder bereichs- oder studienprogrammübergreifende Evaluationen;
- f) Dezentral durchgeführte Evaluation: bereichs- oder studienprogramm- oder dozierendenspezifische Evaluationen;
- g) Obligatorische Kursevaluationen: Evaluationen, die turnusgemäss selektiert oder von den Programmleitungen im Vorfeld angemeldet werden sowie neue Dozierende, neue Kurse, Assistenzprofessorinnen und -professoren.

II. Zuständigkeiten

Art. 5 Rektorin oder Rektor und Rektorat

¹ Die Rektorin oder der Rektor ist im Rahmen dieses Erlasses zuständig für die Qualitätssicherung und die Qualitätsentwicklung.

² Sie oder er kann zur fachkundigen Beratung eine Delegierte oder einen Delegierten für Qualitätsentwicklung einsetzen.

³ Sie oder er kann eine Servicestelle Qualitätsentwicklung mit beratend-operativer Funktion einrichten. Diese berichtet direkt an die Delegierte oder den Delegierten für Qualitätsentwicklung und das Rektorat.

⁴ Dem Rektorat obliegt die Durchführung der zentralen Evaluationen der grundständigen Lehrangebote. Es kann diese Zuständigkeit an die Delegierte oder den Delegierten für Qualitätsentwicklung oder an die Servicestelle Qualitätsentwicklung übertragen.

Art. 6 Prorektorat Studium und Lehre und die Studiensekretärin oder der Studiensekretär

¹ Das Prorektorat Studium und Lehre und/oder die Studiensekretärin oder der Studiensekretär führen die zentralen Evaluationen der Studienbedingungen durch. Die Durchführung kann an weitere zuständige Stellen der Universität übertragen werden.

² Prorektorat und/oder Studiensekretärin oder Studiensekretär unterstützen die Dozierenden und die Programmleitenden durch die zuständigen Stellen in der Entwicklung der Qualität von Lehre und Studium in grundständigen Studienprogrammen.

Art. 7 Zuständige Stellen im Prorektorat Studium und Lehre

¹ Das Prorektorat Studium und Lehre bestimmt die Stellen, welche für die Beratung und Unterstützung der Dozierenden und Programmleitenden im Bereich der grundständigen Lehre und des Studiums zuständig sind.

² Diese koordinieren die Anliegen, Prozesse und Strukturen für die dezentral durchgeführten Evaluationen der Lehre und des Studiums und stimmen diese im Austausch mit der Servicestelle für Qualitätsentwicklung ab.

Art. 8 Servicestelle Qualitätsentwicklung

¹ Die Leiterin oder der Leiter der Servicestelle Qualitätsentwicklung koordiniert die Anliegen, Prozesse und Strukturen für die zentral durchgeführten Evaluationen der grundständigen Lehrangebote.

² Die Servicestelle Qualitätsentwicklung führt die zentralen Evaluationen der grundständigen Lehrangebote durch.

³ Die Servicestelle Qualitätsentwicklung ist verantwortlich für die Weiterentwicklung der zentralen Evaluationsinstrumente in Abstimmung mit der oder dem Delegierten für Qualitätsentwicklung, dem Prorektorat Studium und Lehre und unter Einbeziehung der Dozierenden, Studierenden, Studienprogrammverantwortlichen und der akademischen Leitung Kontextstudium.

Art. 9 Abteilungen

¹ Den Abteilungen obliegt die fachliche Verantwortung für die Qualität der Studienprogramme.

² Die Abteilungen übertragen die Zuständigkeit für die Umsetzung der zentral durchgeführten Evaluationen in der Lehre und im Studium an die jeweiligen Programmleitungen.

³ Die Abteilungsvorstehenden können dezentral durchgeführte Evaluationen der Lehre und des Studiums vorsehen. Diese Aktivitäten sind mit der oder dem Delegierten für Qualitätsentwicklung abzustimmen.

⁴ Den Abteilungsvorstehenden obliegt die Verantwortung für die Evaluationsgespräche mit den betreffenden Personen in Karriereentwicklungs- und/oder Beförderungsverfahren, insbesondere Assistenzprofessorinnen und -professoren, über deren Karriereschritte. Sie beziehen in diese Gespräche die betreffenden Auswertungen der Evaluationen der grundständigen Lehrangebote ein.

Art. 10 Akademische Leitung Kontextstudium

¹ Der akademischen Leitung Kontextstudium obliegt die fachliche Verantwortung für die Qualität des Kontextstudiums.

² Die akademische Leitung Kontextstudium kann dezentral durchgeführte Evaluationen der Lehre und des Studiums vorsehen. Diese Aktivitäten sind mit der oder dem Delegierten für Qualitätsentwicklung abzustimmen.

Art. 11 Programmleitungen

¹ Die Programmleitungen können in Abstimmung mit der Servicestelle Qualitätsentwicklung oder den zuständigen Stellen im Prorektorat Studium und Lehre dezentrale Evaluationen der Lehre und des Studiums durchführen.

III. Evaluationen

1. Evaluationsformen

Art. 12 Evaluation der grundständigen Lehrangebote

¹ Die Evaluation der grundständigen Lehrangebote in Form von Kursen und Studienprogrammen umfasst die Curricula der Studienprogramme, die Lehr-Lernprozesse sowie die Leistungskontrollen.

² Die Evaluation der grundständigen Lehrangebote kann zentral oder dezentral erfolgen.

Art. 13 Evaluation der Studienbedingungen

¹ Die Evaluation der Studienbedingungen umfasst die Bedingungen und Faktoren, welche die Lehrangebote beeinflussen, wie die Prozesse der Studienadministration oder die Nutzung von Infrastruktur für Lehre und Lernen, Aspekte der spezifischen Studiensituation, des Studienabschlusses, des Übertritts oder Eintritts ins Erwerbsleben.

² Die Evaluation der Studienbedingungen kann zentral oder dezentral erfolgen.

2. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 14 Evaluationskonzept

¹ Die Verfahren und Instrumente für die Evaluationen der Lehre und des Studiums in grundständigen Studienprogrammen basieren auf auszuweisenden Konzepten.

² Die Ausgestaltung der Konzepte nach Abs. 1 obliegt der oder dem Delegierten für Qualitätsentwicklung zusammen mit der Servicestelle Qualitätsentwicklung und den zuständigen Stellen des Prorektorats Studium und Lehre.

Art. 15 Evaluationsinstrumente

¹ Zur Evaluation der Lehre und des Studiums werden folgende Verfahren und Instrumente einzeln oder in Kombination eingesetzt:

- a) Quantitative und qualitative Verfahren zur Einschätzung der Qualität der Gestaltung der Lehre;
- b) vorwiegend quantitative Verfahren zur Einschätzung der Rahmenbedingungen der Lehre;
- c) quantitative und qualitative Verfahren zur Einschätzung der Qualität der Gestaltung von Prüfungen und Leistungskontrollen;
- d) quantitative und qualitative Verfahren zur Einschätzung von Aspekten des Studiums und der Lehre und der aktuellen Studiensituation;
- e) Selbstevaluation;
- f) Fremdevaluation;
- g) anlassbezogene Verfahren;
- h) verhaltensbezogene Verfahren im Sinne von Analysen von Performance Data;

- i) hochschulstatistische quantitative Monitoring-Verfahren im Sinne der Analyse von Daten in den Management-Informationssystemen der Universität.

Art. 16 Transparenz

¹ Evaluationen sind transparent zu gestalten und durchzuführen.

² Zweck, Vorgehen und Prozesse sowie die Grundlagen der Bewertung und Verwendung der Ergebnisse sind insbesondere gegenüber den Betroffenen und Beteiligten der Evaluationen offenzulegen.

Art. 17 Datenerhebung

¹ Die für die Evaluationen notwendigen Daten werden systematisch mittels geeigneter Verfahren und Prozesse erhoben.

² Die Vorgaben der Universität zum Datenschutz, zur Datensicherheit, Informationssicherheit und Cyber sind einzuhalten.

Art. 18 Datenverarbeitung

¹ Die erhobenen Daten werden in geeigneter Form und zielgruppengerecht analytisch aufbereitet.

² Die Evaluationsdaten können unter Einhaltung der Vorgaben der Universität zu Datenschutz und Datensicherheit für Forschungszwecke oder als Forschungsdaten verwendet werden. Für interne Forschungszwecke muss dies auf Antrag an und in Abstimmung mit der oder dem Delegierten für Qualitätsentwicklung erfolgen. Für externe Forschungszwecke dürfen Evaluationsdaten nur bei besonders begründeten Anliegen und auf Antrag an und nach Genehmigung durch das Rektorat erfolgen.

Art. 19 Datenübermittlung

¹ Die für die Durchführung der Evaluation Verantwortlichen informieren die zugangsberechtigten Gruppierungen im Vorfeld über jedes Evaluationsverfahren und Evaluationsinstrument und setzen sie über die anstehenden Evaluationen in Kenntnis. Es ist offenzulegen, wer die Evaluationen durchführt.

² Die für die Durchführung der Evaluation Verantwortlichen informieren die entsprechenden Gruppierungen in geeigneter und zielgruppengerechter Form über die Ergebnisse der sie betreffenden Evaluationen.

³ Die aufbereiteten Daten werden entsprechend der vorgängig festgelegten Zugangsberechtigung an die Gruppierungen übermittelt.

3. Zentral durchgeführte Evaluation der grundständigen Lehrangebote

Art. 20 Zentral durchgeführte Evaluation der grundständigen Lehrangebote

¹ Die zentral durchgeführte Evaluation der grundständigen Lehrangebote erfolgt im Rahmen standardisierter Prozesse durch regelmässig und systematisch durchgeführte Studierendenbefragungen in Form von Kurs- und Prüfungsevaluationen.

² Die Servicestelle Qualitätsentwicklung informiert die Gruppierungen über die Instrumente und Prozesse der zentral durchgeführten Kursevaluationen und Prüfungsevaluationen.

³ Die Evaluationsinstrumente der obligatorischen Kursevaluation und Prüfungsevaluation werden dem Senat vor dem flächendeckenden Einsatz zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Art. 21 Datenübermittlung

¹ Die Übermittlung der aufbereiteten Daten erfolgt nach einem Mehr-Ebenen-Ansatz. Die Zugangsberechtigung ist wie folgt ausgestaltet:

- a) Dozierende und Studierende: Zugang zu den Auswertungen ihrer Kurse;
- b) Programmverantwortliche und Leitung Kontextstudium: Zugang zu den Auswertungen der obligatorisch evaluierten Kurse in ihren Programmen sowie zu den anonymisierten Auswertungen der obligatorisch evaluierten Kurse der anderen Studienprogramme im Rahmen des hochschulstatistischen Monitoring-Verfahrens;
- c) Delegierte oder Delegierter für Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung: Zugang zu den Auswertungen der turnusmässig obligatorisch evaluierten Kurse;
- d) Tenure & Promotion Kommission: Zugang zu den Auswertungen der obligatorisch evaluierten und mit entsprechender Kennzeichnung der freiwillig evaluierten Kurse der betreffenden Personen im Tenure-Track-Verfahren;
- e) Abteilungsvorstehende: Zugang zu den Auswertungen der obligatorisch evaluierten und mit entsprechender Kennzeichnung der freiwillig evaluierten Kurse der betreffenden Personen in Karriereentwicklungs- und/oder Beförderungsverfahren, insbesondere der Assistenzprofessorinnen und -professoren;
- f) Rektorin oder Rektor: Zugang zu den Auswertungen der obligatorisch evaluierten und mit entsprechender Kennzeichnung der freiwillig evaluierten Kurse der ordentlichen Professorinnen und Professoren über die Stellungnahme der oder des Delegierten für Qualitätsentwicklung im Rahmen der Wiederwahlverfahren;
- g) Abteilungsvorstehende, Prorektorin oder Prorektor Studium und Lehre, Studiensekretärin oder Studiensekretär: Zugang zu den Auswertungen der obligatorisch evaluierten Kurse auf der Ebene der Programme mittels eines hochschulstatistischen Monitoring- Verfahrens. Bei begründetem Bedarf können sie Einblick in die Ergebnisse auf der Ebene der einzelnen obligatorisch evaluierten Kurse oder Dozierenden nehmen. Dieser Bedarf ist gegenüber der oder dem Delegierten für Qualitätsentwicklung zu begründen.

Art. 22 Auswertung

¹ Die Dozierenden können Rückmeldungen zur Kursevaluation an die Programmleitungen, die Abteilungsvorstehenden, die Delegierte oder den Delegierten für Qualitätsentwicklung oder/und die Servicestelle für Qualitätsentwicklung geben.

² Zeigen die Evaluationsergebnisse kritische Punkte gemäss in den Praxisausführungen definierten und kommunizierten Kriterien zulasten der oder des Dozierenden auf, so erfolgt der Dialog mit der oder dem Dozierenden in folgender Eskalationshierarchie:

1. Programmleitungen oder Leitung Kontextstudium;
2. Delegierte oder Delegierter für Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung;
3. Prorektorin oder Prorektor für Studium und Lehre.

³ Die Programmverantwortlichen erstatten der oder dem Delegierten für Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung spätestens bis zum Ende des darauffolgenden Semesters schriftlichen Bericht über die vereinbarten Massnahmen.

Art. 23 Verwendung der Ergebnisse

¹ Die Abteilungsvorstehenden und die Studienprogrammleitungen verfassen periodisch oder anlassbezogen Qualitätsberichte über den erreichten Stand der Qualität der grundständigen Lehrangebote zuhanden der oder des Delegierten für Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung.

² Die Ergebnisse der zentral durchgeführten Kursevaluationen sind Teil der Grundlagen des Wiederwahlverfahrens für ordentliche Professorinnen und Professoren.

³ Die Ergebnisse der zentral durchgeführten Kursevaluationen sind Teil des Tenure-Evaluationsverfahrens für die betreffenden Personen in Tenure-Track-Verfahren.

⁴ Die Ergebnisse der zentral durchgeführten Kursevaluationen sind Teil der Karriereentwicklungsverfahren für die betreffenden Personen, insbesondere Assistenzprofessorinnen und -professoren.

B. Vollzugsbeginn

Art. 24 Vollzugsbeginn

¹ Dieses Reglement tritt auf den 3. Mai 2022 in Kraft.